Preußische Gesetzsammlung

Nr. 32.

(Nr. 10916.) Vertrag, betreffend das Verhältnis der preußischen Kirchengemeinde Altenwalde zum hamburgischen Staate. Vom 11./15. Juni 1907.

Nachdem eine Neuregelung des Verhältnisses der preußischen Kirchengemeinde Altenwalde zum hamburgischen Staate als notwendig sich herausgestellt hat, sind auf Anregung des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen Angelegenheiten kommissarische Verhandlungen eingeleitet worden, an denen teilgenommen haben:

Preußischerseits:

der Präsident des Königlichen Landeskonsistoriums zu Hannover, Wirkliche Oberkonsistorialrat D. Dr. Chalybaeus und der Oberkonsistorialrat Dr. Meister,

Hamburgischerseits:

der Senator Dr. Predöhl und der Senatssekretär Dr. Hagedorn.

Auf Grund der stattgehabten Verhandlungen haben die beiderseitigen Kommissare den nachstehenden Vertrag vereinbart, und zwar die preußischen Kommissare unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung und die hamburgischen Kommissare unter Vorbehalt der Ratifikation des Senats der freien und Hansestadt Hamburg.

Artikel 1.

Der zu Stade am 7. November 1731 abgeschlossene sogenannte Altenwalder Kirchenvergleich wird in allen seinen Bestimmungen aufgehoben.

Demzufolge verzichtet der Senat der freien und Hansestadt Hamburg auf alle nach diesem Vergleich an der Kirche zu Altenwalde ihm zustehenden Rechte, insbesondere auf das Patronatsrecht, und erklärt sich ferner damit einverstanden, daß die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde Altenwalde von dem

Ausgegeben zu Berlin den 25. August 1908.

Amte Ritzebüttel auf die Kirchengemeinde übergeht und daß diese hinfort in allen Beziehungen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover eingegliedert und nach deren Ordnungen und Satzungen verwaltet wird.

Artikel 2.

Der Kirchengemeinde Altenwalde gehören außer den preußischen Gemeinden Altenwalde und Wanhöden die hamburgischen Landgemeinden Holte und Spangen, Arensch und Berensch, Gudendorf und Oxstedt auch ferner an, während die hamburgische Landgemeinde Süderwisch und Westerwisch gleichzeitig mit der Ratifikation dieses Vertrags aus der Kirchengemeinde Altenwalde ausscheidet, um einer Kirchengemeinde der evangelisch-lutherischen Kirche des hamburgischen Staates überwiesen zu werden.

Dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg steht jederzeit unter Vorbehalt einer einjährigen Kündigungsfrist das Recht zu, auch die noch in der Kirchengemeinde Altenwalde verbleibenden hamburgischen Landgemeinden sämtlich oder einzelne derselben aus dem bestehenden Parochialverbande herauszunehmen, um sie mit einer Kirchengemeinde der evangelisch-lutherischen Kirche des hamburgischen Staates zu vereinigen.

Macht der Senat von dem im Abs. 2 ihm vorbehaltenen Rechte Gebrauch, so ist zwar eine Entschädigung an die Kirchengemeinde Altenwalde nicht zu leisten, der letzteren verbleibt jedoch ungeschmälert das dann vorhandene Kirchenvermögen.

Artikel 3.

Die hamburgischen Gemeindemitglieder haben mit den preußischen gleiche Rechte und Pflichten.

In den nach Maßgabe der hannoverschen Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die Kirchengemeinde Altenwalde zu bildenden Kirchenvorstand wählen die beiden preußischen Gemeinden Altenwalde und Wanhöden je einen Vertreter und die vier hamburgischen Gemeinden Holte und Spangen, Arensch und Berensch, Gudendorf und Oxstedt ebenfalls je einen Vertreter, so daß der Kirchenvorstand außer dem Pfarrgeistlichen aus sechs gewählten Vorstehern besteht.

Macht der Senat der freien und Hansestadt Hamburg von dem im Artikel 2 Abs. 2 dieses Vertrags ihm vorbehaltenen Rechte Gebrauch, so scheidet der Vertreter der betreffenden hamburgischen Gemeinde aus dem Kirchenvorstand aus.

Artikel 4.

Zur Ablösung des bisher zur Besoldung des Pfarrgeistlichen hamburgischerseits geleisteten Zuschusses von jährlich 600 Mark und zur Entschädigung für die Übernahme der bisher hamburgischerseits tatsächlich, wenn auch ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit, beschafften Unterhaltung der kirchlichen Gebäude, ferner zur Entschädigung für die Nachteile, welche jetzt durch die Auspfarrung von Süderwisch und Westerwisch oder später durch die Auspfarrung anderer hambur-

gischer Landgemeinden für die Kirchengemeinde Altenwalde etwa sich ergeben sollten, insbesondere durch den Wegfall von Gefällen an Kirche, Pfarrer und Küster, sowie überhaupt zur Ablösung aller Pflichten, welche etwa sonst aus dem nunmehr sich erledigenden Patronatsrechte des Senats gefolgert werden könnten, zahlt der hamburgische Staat der Kirchengemeinde Altenwalde die Summe von 40 000 Mark, in Worten Vierzigtausend Mark.

Die Zahlung dieser Summe erfolgt drei Monate nach Ratifikation dieses Vertrags nach Wahl der Finanzdeputation zu Hamburg in bar oder in dreiprozentigen hamburgischen Staatsschuldverschreibungen zum Tageskurs an die vom Königlichen Landeskonsistorium in Hannover zu bezeichnende Stelle.

Durch die Zahlung dieser Summe wird der hamburgische Staat jeder Inanspruchnahme für die Bedürfnisse der Kirchengemeinde Altenwalde, insbesondere für die ihr obliegende kirchliche Baulast und für die Sustentation des Pfarrgeistlichen, für alle Zukunft entledigt.

Dagegen werden die von der hamburgischen Kirchenhauptkasse an den Pastor zu Altenwalde zu leistenden Entschädigungen für den Wegfall gewisser Amtseinnahmen infolge staatlicher Gesetze durch diesen Vertrag nicht berührt.

Artikel 5.

Der hamburgische Senat gibt die Zusicherung, daß die von dem Kirchenvorstand im Rahmen der dafür bestehenden preußischen Vorschriften ordnungsmäßig beschlossenen und ausgeschriebenen kirchlichen Abgaben seitens der zuständigen hamburgischen Verwaltungsbehörden von den betreffenden hamburgischen Gemeindemitgliedern erforderlichenfalls im Wege des Zwangsverfahrens werden eingezogen werden.

Zur Urkunde dessen ist der vorstehende Vertrag von den obengenannten Kommissaren in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und besiegelt worden.

Hannover, den 11. Juni 1907.

(L. S.) D. Dr. Chalybaeus,
Wirklicher Oberkonsistorialrat, Präsident des Königlichen Landeskonsistoriums.

Dr. Wilh. Meister,
Oberkonsistorialrat.

Hamburg, den 15. Juni 1907.

(L. S.) Dr. Predöhl.

(L. S.) Dr. Hagedorn.

Schlußprotokoll

zum

Vertrage, betreffend das Verhältnis der preußischen Kirchengemeinde Altenwalde zum hamburgischen Staate vom 11./15. Juni 1907.

Zu Artikel 2 Abs. 2 des vorstehend bezeichneten Vertrags ist von den hamburgischen Kommissaren für das gegenwärtige Schlußprotokoll die nachstehende Erklärung abgegeben worden, welche mit der Ratifikation des Vertrags als mitgenehmigt gelten soll.

Es ist nicht die Absicht des Senats der freien und Hansestadt Hamburg, in absehbarer Zeit eine weitere Verkleinerung des Kirchspiels Altenwalde durch Herausnahme anderer Landgemeinden als Süderwisch und Westerwisch herbeizuführen; es soll vielmehr nur das Recht des Senats der freien und Hansestadt Hamburg gewahrt werden, bei veränderten Verhältnissen im Amte Ritzebüttel nach seinem Ermessen auch die anderen hamburgischen Landgemeinden oder einzelne derselben von der Kirchengemeinde Altenwalde abzutrennen.

Hannover, den 11. Juni 1907.

(L. S.) D. Dr. Chalybaeus,
Wirklicher Oberkonsistorialrat, Präsident des Königlichen Landeskonsistoriums.

Dr. Wilh. Meister,
Oberkonsistorialrat.

Hamburg, den 15. Juni 1907.

(L. S.) Dr. Predöhl.

(L. S.) Dr. Hagedorn.

(Nr. 10917.) Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 12. Juni 1908 zu dem zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossenen Vertrage, betreffend das Verhältnis der preußischen Kirchengemeinde Altenwalde zum hamburgischen Staate, vom 11./15. Juni 1907 und dem zugehörigen Schlußprotokolle. Vom 17. August 1908.

Ministerialerklärung.

Der von dem Präsidenten des Königlichen Landeskonsistoriums in Hannover, Wirklichen Oberkonsistorialrat D. Dr. Chalybaeus und dem Oberkonsistorialrate Dr. Meister als Königlich Preußischen Kommissaren in Hannover am 11. Juni 1907 und von dem Senator Dr. Predöhl und dem Senatssekretär Dr. Hagedorn als Hamburgischen Kommissaren in Hamburg am 15. Juni 1907 nebst dem zugehörigen Schlußprotokoll unterzeichnete Vertrag, betreffend das Verhältnis der preußischen Kirchengemeinde Altenwalde zum hamburgischen Staate, wird hiermit für Preußen nach erteilter landesherrlicher Genehmigung ratifiziert und es wird dessen Erfüllung in allen Punkten zugesichert.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ratifikationsurkunde unter Beidrückung des Königlichen Insiegels ausgefertigt worden.

Berlin, den 12. Juni 1908.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Fürst von Bülow.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Senats der freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juli 1908 ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 17. August 1908.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Frantzius.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 22. August 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zur Regulierung der Buckener Aue zu Innien im Kreise Rendsburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 42 S. 445, ausgegeben am 12. Oktober 1907;
2. das am 27. April 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft des Schweinebruches zu Altenhagen im Landkreise Celle durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 26 S. 155, ausgegeben am 26. Juni 1908;
3. der am 8. Mai 1908 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statute des Finower Meliorationsverbandes vom 18. Juni 1894 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 28 S. 169, ausgegeben am 8. Juli 1908;
4. das am 10. Mai 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft am Völzer Bach zu Naugard im Kreise Naugard durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 24 S. 195, ausgegeben am 12. Juni 1908;
5. das am 10. Mai 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Friedersdorf zu Friedersdorf im Kreise Neustadt O. S. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 26 S. 242, ausgegeben am 26. Juni 1908;
6. das am 18. Mai 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft im oberen Eifgental zu Buchholzen, Gemeinde Wermelskirchen, im Kreise Lennep durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 26 S. 289, ausgegeben am 27. Juni 1908;
7. das am 23. Mai 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Moskawa zu Nekla im Kreise Schroda durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 25 S. 319, ausgegeben am 23. Juni 1908;
8. das am 23. Mai 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Marpetalgenossenschaft zu Kückelheim im Kreise Meschede durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 26 S. 352, ausgegeben am 26. Juni 1908;
9. das am 23. Mai 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Klein Büllesheim im Kreise Rheinbach durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 31 S. 240, ausgegeben am 29. Juli 1908;
10. der Allerhöchste Erlaß vom 3. Juni 1908, betreffend die Anwendung des Enteignungsverfahrens bei dem von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Baue des Schiffahrtskanals vom Mauersee nach der Alle bei Allenburg (des Masurischen Kanals), durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 30 S. 382, ausgegeben am 23. Juli 1908;

11. das am 3. Juni 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Pelkeninken zu Pelkeninken im Kreise Wehlau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 27 S. 315, ausgegeben am 2. Juli 1908;
12. das am 3. Juni 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Frauendorf zu Frauendorf im Kreise Heilsberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 27 S. 319, ausgegeben am 2. Juli 1908;
13. der am 3. Juni 1908 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Drainagegenossenschaft zu Friedland im Kreise Friedland vom 12. August 1896 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 28 S. 345, ausgegeben am 9. Juli 1908;
14. der Allerhöchste Erlaß vom 8. Juni 1908, betreffend die Aufhebung des in der Konzessionsurkunde vom 4. Januar 1868 für den Bau der Bahn Lägerdorf–Itzehoe verliehenen Enteignungsrechts, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 30 S. 335, ausgegeben am 11. Juli 1908;
15. der am 8. Juni 1908 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Drainagegenossenschaft zu Postnicken im Landkreise Königsberg vom 17. Februar 1896 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 29 S. 359, ausgegeben am 16. Juli 1908;
16. der Allerhöchste Erlaß vom 17. Juni 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Duisburg zum Erwerbe des zur Erweiterung des städtischen Friedhofs im Ortsteile Duisburg-Meiderich erforderlichen Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 30 S. 371, ausgegeben am 25. Juli 1908;
17. der Allerhöchste Erlaß vom 17. Juni 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Verbreiterung des Flußlaufs am linken Spreeufer und zum Neubaue der Inselbrücke erforderlichen Flächen des sogenannten Inselspeichers, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 29 S. 363, ausgegeben am 17. Juli 1908;
18. das am 17. Juni 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der See- und Morke-Wiesen zu Guttstadt im Kreise Heilsberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 30 S. 374, ausgegeben am 23. Juli 1908;
19. das am 17. Juni 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Giesebitzer Entwässerungsgenossenschaft zu Giesebitz im Landkreise Stolp durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 30 S. 189, ausgegeben am 23. Juli 1908;
20. das am 18. Juni 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Rieningheide zu Senden im Kreise Lüdinghausen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 29, besondere Beilage, ausgegeben am 16. Juli 1908;

21. das am 21. Juni 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband »Deichschau Dreckward« im Kreise Cleve durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 29 S. 341, ausgegeben am 18. Juli 1908;
22. der Allerhöchste Erlaß vom 24. Juni 1908, betreffend die Genehmigung des III. Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891, durch die Amtsblätter
    der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 30 S. 377, ausgegeben am 23. Juli 1908,
    der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 30 S. 263, ausgegeben am 22. Juli 1908,
    der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 30 S. 295, ausgegeben am 22. Juli 1908, und
    der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 30 S. 303, ausgegeben am 23. Juli 1908;
23. der Allerhöchste Erlaß vom 24. Juni 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Brandenburg a. d. H. für den von ihr geplanten Hafenbau am Beetzsee und am Silokanal, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 32 S. 405, ausgegeben am 7. August 1908;
24. der Allerhöchste Erlaß vom 4. Juli 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Genossenschaft zur Räumung der Niers zu Viersen im Landkreise M.-Gladbach für alle zur Ausführung der dauernden und jährlichen Räumung der Niers von der Quelle bis zur preußisch-niederländischen Grenze notwendigen Anlagen, insbesondere auch zur Beschaffung von Ablagerungsplätzen für den Baggerschlamm, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 30 S. 371, ausgegeben am 25. Juli 1908;
25. der Allerhöchste Erlaß vom 6. Juli 1908, betreffend die Anwendung des Enteignungsverfahrens bei der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Kanalisierung der Aller von Celle bis zur Mündung in die Leine, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 30 S. 205, ausgegeben am 24. Juli 1908;
26. der Allerhöchste Erlaß vom 6. Juli 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Celle zur Herstellung von Elektrizitätswerken an den vier Staustufen der von der Staatsbauverwaltung zu kanalisierenden Aller von Celle bis zur Mündung in die Leine sowie zur Aufstellung eines Leitungsnetzes für die Verteilung der zu gewinnenden Elektrizität über Land, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 30 S. 205, ausgegeben am 24. Juli 1908.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die **Postanstalten** zu richten.